

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am X folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-350.264.349 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	396.988.529 EUR
mit einem Saldo von	46.724.180 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	-1.000 EUR

mit einem Fehlbetrag von	46.723.180 EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-29.618.550 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.300.031 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-53.057.210 EUR
mit einem Saldo von	-45.757.179 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	50.674.179 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	-20.320.700 EUR
mit einem Saldo von	30.353.479 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-45.905.600 EUR
---	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 45.757.179 EUR festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B i. H. v. 1.000.000 EUR
enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 58.795.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich.

Die Hebesätze betragen nach der o.g. Hebesatzsatzung:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 259 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 626 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am X beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltplans am X beschlossene Stellenplan.

§ 8

- 1) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO sind Investitionsmaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150.000 EUR überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten. Über diese Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 500.000 EUR überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 150.000 EUR überschreiten (Bau- und Finanzierungsbeschluss). Diese Regelung gilt sinngemäß für Investitionsförderungsmaßnahmen.
- 2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen gelten ab einem Betrag von 500.000 EUR als erheblich. Diese Aufwendungen und/oder Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das Informationsrecht der Stadtverordnetenversammlung über sämtliche nicht erheblichen Vorgänge wird auf den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss übertragen. Die gleichen Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.
- 3) Festlegungen zu Deckungsfähigkeiten:
 - a) Die Ansätze für Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sind gegenseitig deckungsfähig.
 - b) Die Ansätze für Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig.

- c) Die nachfolgenden Produkte werden darüber hinaus aufgrund des sachlichen Zusammenhangs nach § 20 Abs. 2 GemHVO als gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Nr.	Produkte
1	16810101 - Gemeindesteuern 16810102 - Zuweisungen und Umlagen 16820101 - Finanzwirtschaft allgemein
2	09530201 - Flächen- und grundstücksbezogene Daten -allgemein- 09530202 - Flächen- und grundstücksbezogene Daten -hoheitlich-
3	09530204 - Vermessung BgA 09530205 - Vermessung hoheitlich
4	09530301 - Gutachterausschuss -BgA- 09530302 - Gutachterausschuss -hoheitlich-
5	06410201 - Förderung freier Träger von Betreuungseinrichtungen - Kindergarten 06410202 - Förderung freier Träger von Betreuungseinrichtungen - Schulkinder 06410203 - Förderung freier Träger von Betreuungseinrichtungen - U3 06410301 - Abrechnung Kindertagespflegeleistungen 06410302 - Betreuung von Tagespflegepersonen
6	06440101 - Städtische Kinderbetreuungseinrichtungen - Kindergarten 06440102 - Städtische Kinderbetreuungseinrichtungen - Schulkinderbetreuung 06440103 - Städtische Kinderbetreuungseinrichtungen - U3
7	06420101 - Aufsuchende Jugendsozialarbeit 06420102 - Ferienkarussell 06420103 - Kinder-und Jugenderholung 06420104 - Kooperation mit Jugendverbänden und -Gruppen 06420105 - sonstige Veranstaltungen der städt. Jugendpflege 06420106 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 06450101 - Jugendbildungswerk 06450102 - Jugendzentren
8	11620101 - Hausmüllentsorgung 11620102 - Altglas BgA 11620103 - Gewerbeabfall BgA 11620104 - Altpapier BgA
9	12680101 - Straßenreinigung 12680102 - Winterdienst
10	09530401 - Grundlagenplanung, vorbereitende Bauleitplanung 09530402 - Sonstige Raum-und Fachplanungen 09530403 - Städtebaul. Sonderrechtsbereiche, städtebaul. Projektpl. und Planungsberatung 09530404 - Verbindliche Bauleitplanung
11	01011201 - Informationsverarbeitung 01011202 - Netze 01011203 - Telekommunikation
12	12640102 - Betrieb und Unterhaltung von Gemeindestraßen 12650102 - Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen 12660102 - Betrieb und Unterhaltung von Landesstraßen 12670102 - Betrieb und Unterhaltung von Bundesstraßen, 12690201 - Betrieb und Unterhaltung von Parkflächen
13	12640104 - Betrieb und Unterhaltung Verkehrstechnik Gemeindestraßen 12650104 - Betrieb und Unterhaltung Verkehrstechnik Kreisstraßen 12660104 - Betrieb und Unterhaltung Verkehrstechnik Landesstraßen 12670104 - Betrieb und Unterhaltung Verkehrstechnik Bundesstraßen 12690204 - Betrieb und Unterhaltung Verkehrstechnik Parkflächen
14	04200101 - Wissenschaft und Forschung 04230101 - Förderung der Schauspielkunst

04240101 - Musikpflege 04290101 - Heimatpflege 04290102 - Kulturpflege
--

- d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig. Eine automatische Deckungsfähigkeit zugunsten von anderen Investitionsnummern besteht nicht.
- e) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilergebnishaushalts sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen im entsprechenden Teilhaushalt (Investitionsprogramm).
- f) Bestimmte zahlungswirksame und zweckgebundene Mehrerträge können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden und gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen (unechte Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO). Der Haushaltsvermerk ist für das nachfolgende Produkt unter der Beachtung der festgelegten Zweckbindung zulässig:

Nr.	Produkt	Konkretisierung der Zweckbindung
1	16820101 - Finanzwirtschaft allgemein	Zinsangelegenheiten im Bereich der Verbindlichkeiten aus Krediten und ähnl. Geschäften

Gießen, den X

W R I G H T
Stadtkämmerer